



Metallkriminalität geht uns alle an – Gemeinsam handeln!

Herausgeber

Deutsche Bahn AG
Konzernsicherheit
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Änderungen vorbehalten,
Einzelangaben ohne Gewähr.
Stand: September 2013

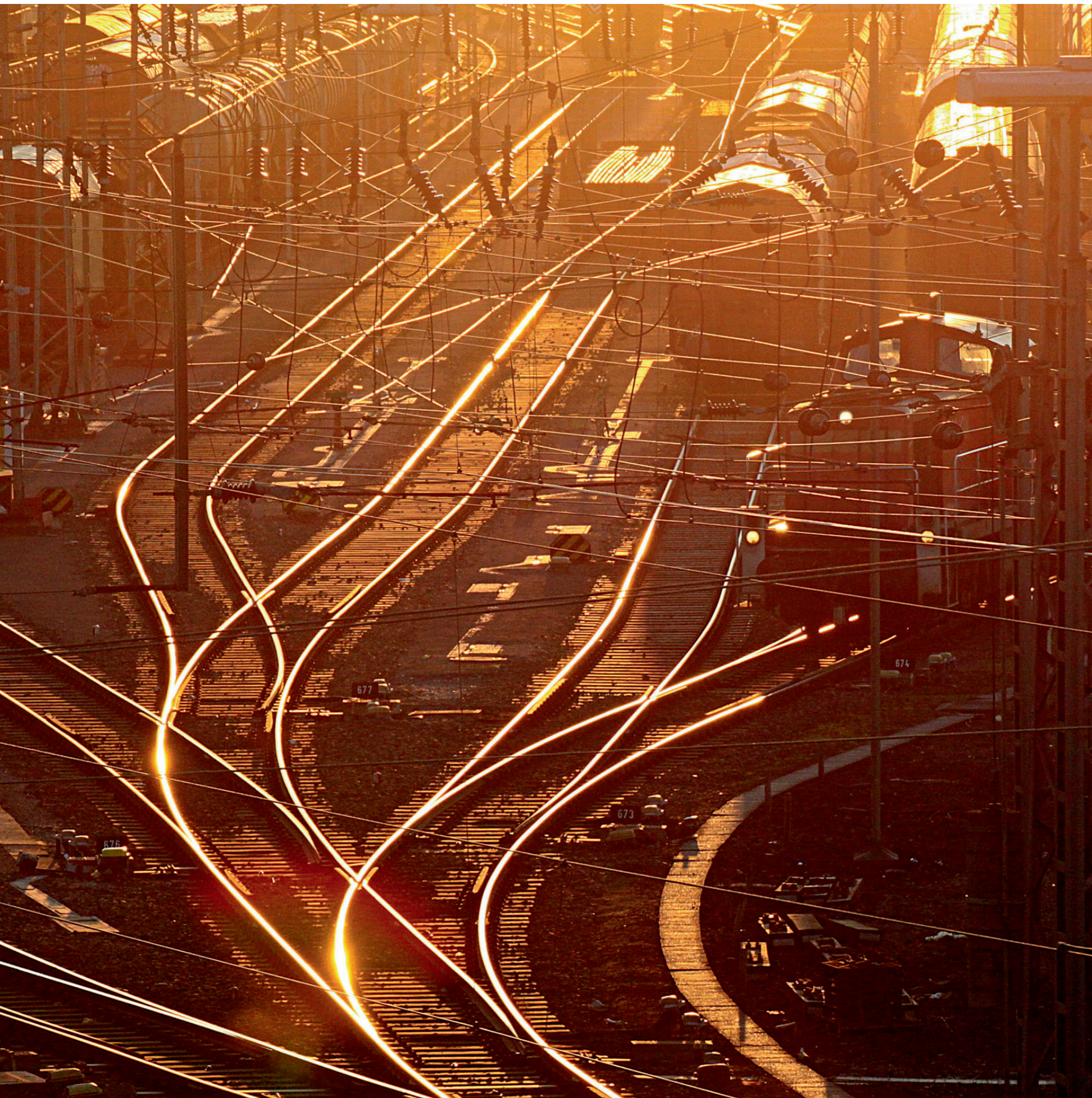
www.deutschebahn.com



BUNDESPOLIZEI



Mobility
Networks
Logistics



Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Metallhändler,

steigende Rohstoffpreise und organisierte Metalldiebe führen bei Unternehmen mit sensibler Infrastruktur, wie der Deutschen Bahn AG, zu steigenden Schäden und zunehmenden Beeinträchtigungen im täglichen Geschäft. Neben den materiellen Schäden sind zahlreiche Zugverspätungen oder sogar Zugausfälle aufgrund von Streckensperrungen zu beklagen.

Für eine effektive Bekämpfung der Metallkriminalität gründete die Deutsche Bahn AG im Juli 2012 gemeinsam mit dem Verband Deutscher Metallhändler und weiteren Infrastrukturbetreibern eine Sicherheitspartnerschaft. Die Bundespolizei trägt als starker Ordnungspartner mit ihrem Know-how und Einsatz ebenfalls zum gemeinsamen Vorgehen gegen Metallkriminalität bei.

Als Händler sind Sie oft erste Anlaufstelle für diejenigen, die unerlaubt Metallteile von Bahnanlagen entfernen. Um Sie zu sensibilisieren und vor kriminellen Handlungen zu schützen, überreichen wir Ihnen diese Broschüre. Neben der strafrechtlichen Betrachtung von Metallkriminalität enthält diese Broschüre für Sie Handlungsempfehlungen sowie eine Übersicht der am häufigsten gestohlenen Materialien und Gegenstände der Deutschen Bahn AG, die überwiegend aus Kupfer, Aluminium, Bronze und Eisen bestehen.

Scheuen Sie sich nicht, Hilfe zu holen und Vorkommnisse anzuzeigen.

Gemeinsam handeln – wir setzen auf Ihre Unterstützung!

Prof. Gerd Neubeck
Leiter Konzernsicherheit
DB AG

Jürgen Schubert
Vizepräsident des
Bundespolizeipräsidiums

Ralf Schmitz
Hauptgeschäftsführer
VDM e.V.

Heiner Gröger
Präsident
BDSV e.V.

Handlungsempfehlungen

Wie können Sie sich als Aufkäufer von Altmetall vor kriminellen Machenschaften schützen und was können Sie tun, damit strafbare Handlungen verhindert werden?

1. Lassen Sie sich den Auftrag zeigen!

Aufträge zur Verwertung von Altmetallen erteilt die Deutsche Bahn AG immer in schriftlicher Form.

2. Lassen Sie sich ein Personaldokument zeigen und notieren Sie den Namen!

Bestehen Sie darauf, dass der Lieferant des Altmetalls Ihnen immer den Personalausweis und/oder ein anderes Personaldokument im Original vorzeigt. Notieren Sie sich die dort angegebenen Daten.

3. Bei angebotenen Material ab ca. 1 Tonne Gewicht haben Sie die Möglichkeit, die Deutsche Bahn AG unter der Telefonnummer 030 297-69306 zu kontaktieren!

Werden Ihnen große Mengen angeboten, können Sie Kontakt mit der Deutschen Bahn aufnehmen und sich erkundigen, ob hier eine Diebstahlmeldung vorliegt.

4. Kontaktieren Sie im Zweifel umgehend die Bundespolizei: 0800 6 888 000 (kostenfrei)!

Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns des Lieferanten bekommen, rufen Sie bitte die Bundespolizei unter der kostenfreien Rufnummer an.

Helfen Sie mit! Schauen Sie nicht weg, sondern melden Sie Straftäter!



Achtung – Metaldiebe!

- Lassen Sie sich den Auftrag zur Verwertung von Altmetall zeigen!
- Hinterfragen Sie auffällige Angebote!
- Notieren Sie Namen und Anschrift des Lieferanten!
- Bei Zweifeln an der Herkunft informieren Sie die Polizei!

Tel.: 0800 6 888 000
Die kostenfreie Servicenummer der Bundespolizei – 24 Stunden erreichbar oder jede andere Polizeidienststelle unter **Notruf 110**.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch unter www.bundespolizei.de und www.deutschebahn.com

 Verband Deutscher Metallhändler e.V.    Mobility Networks Logistics

Des Weiteren steht Ihnen das Plakat elektronisch unter folgendem Download-Link zur Verfügung:
www.deutschebahn.com/metallhaendler

Gerne senden wir Ihnen auch Plakate zu.
Nutzen Sie dafür die genannten Kontaktdaten.

Erreichbarkeit rund um die Uhr – an 365 Tagen für Sie da!

Für weiterführende Fragen oder Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Deutsche Bahn AG
Konzernsicherheit
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Telefon 030 297-1066
Fax 030 297-1067
E-Mail: konzernsicherheit@deutschebahn.com

Bundespolizei
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Telefon 0800 6 888 000
Fax 0331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

Verband Deutscher Metallhändler e. V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin

Telefon 030 2593738-10
Fax 030 2593738-20
E-Mail: vdm@metallhandel-online.com

Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

Telefon 0211 828953-0
Fax 0211 828953-20
E-Mail: zentrale@bdsv.de

**Bundespolizei:
0800 6 888 000
(kostenfrei)**

Übersicht der am häufigsten gestohlenen Materialien und Gegenstände der Deutschen Bahn AG



Fahrseil auf Kabeltrommel (Aluminium)
240 qmm, Durchmesser 20,3 mm



Hänger komplett



Schiene



Kleinteil zur Befestigung von Schienen (Stahl)



Aluminiumseil
243 qmm



Kupfer- und Bronzeseile



Kralle zur Befestigung



Kleinteil zur Befestigung von Schienen (Stahl)



Kupferkabel
50 qmm



Fahrdraht (Kupfer)



Kralle zur Befestigung



Handweiche

Übersicht der am häufigsten gestohlenen Materialien und Gegenstände der Deutschen Bahn AG



C- und E-Klemme (Kupfer)



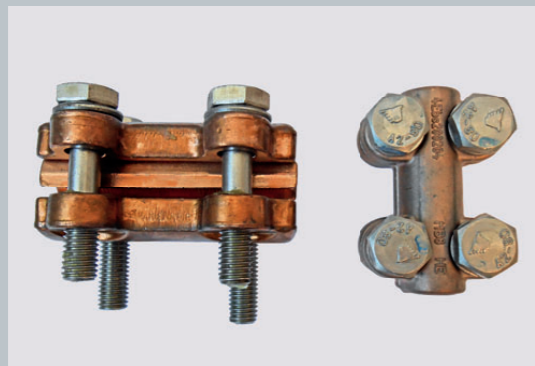
Hängerklemme (Kupfer)



Stegklemme (Kupfer)



Speiseklemme (Bronze)



Endbündklemmen
(Kupfer und Bronze)



Seitenhalterklemme (Kupfer)



Fahrdrahtstoßverbinder (Kupfer)



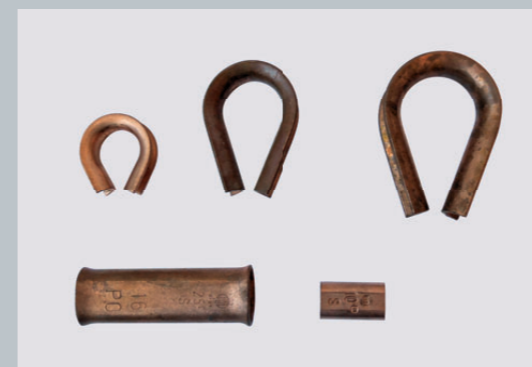
Pressverbinder (Kupfer und Bronze)



Anschlussplatte (Kupfer)



Anschlussklemme (Eisenguss),
Presskabelschuh (Alu und Kupfer verzinkt),
Kerbhülse und Kausche (Kupfer)



Kauschen und Kerbverbinder
(Kupfer)



Kabelschuhe
(Kupfer und Aluminium)

Einsatz künstlicher DNA auf Bahngelände

Die Deutsche Bahn AG kennzeichnet ihre Anlagen zunehmend mit künstlicher DNA. Die mit bloßem Auge nahezu unsichtbare Markierung erlaubt unter UV-Licht eine sehr detaillierte Zuordnung des Materials.

Werden so gekennzeichnete Metalle durch kriminelle Personen entwendet, so überträgt sich die Markierung auf den Täter, seine Kleidung und seine Werkzeuge. Auch in Fahrzeugen, welche zum Abtransport von gestohlenen Metallen genutzt werden, lässt sich die künstliche DNA (Einsatz Lokalisierungsstoff/UV-Farbstoff 365 nm) nachweisen – und das mit relativ einfachen Mitteln – mittels UV-Lampe und Mikroskop.

Leuchtend fluoreszierende Farben unter UV-Licht und mikroskopisch kleinste Plättchen verraten die Herkunft des Materials und somit den Täter.

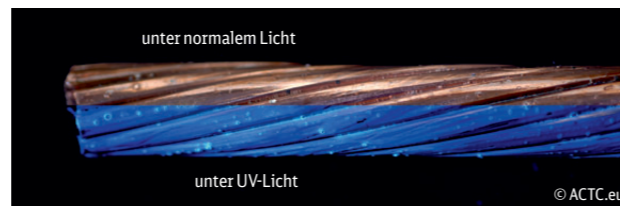
Das Risiko, überführt zu werden, ist dadurch für Diebe enorm gestiegen. Die ersten Täter konnten bereits anhand der künstlichen DNA überführt werden.

Die Verbände der Recyclingwirtschaft BDSV und VDM sind in das Projekt eingebunden und fördern entsprechende Kontrollen in ihren Mitgliedsunternehmen.

Die künstliche DNA ist nur eine Möglichkeit in einem ganzen Bündel von Maßnahmen, welche im Kampf gegen die Metallkriminalität Anwendung finden. Darüber hinaus setzt sich die Deutsche Bahn AG für eine konsequentere Strafverfolgung in diesem Deliktfeld ein.



Zur Prävention unerlässlich! Markierte Strecken sollten in jedem Fall klar gekennzeichnet werden, um Diebstahl abzuwenden.



Diese Fotomontage zeigt ein mit FIMS markiertes Kupferkabel. Die obere Hälfte unter normalem Licht, unten dasselbe Kabel mit UV-Licht angestrahlt. ACTC-DNA ist wirklich unsichtbar!



MarkXX sind die mikrolithografischen Plättchen (etwa 0,4 mm klein), die ACTC.eu für die Deutsche Bahn AG mit Hologramm oder Kodierung nutzt. Die Abbildung zeigt die MarkXX in der Markierungslösung „ACTC-DNA Industry 3“ unter normalem Licht auf dem Kupferkabel nach Anwendung mit FIMS (patentgeschützt).

Strafrechtliche Relevanz von Diebstahls-handlungen im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bahn AG

Der Deutschen Bahn AG gehören ein rund 34.000 Kilometer langes Streckennetz, viele Tausend Grundstücke entlang der Bahnstrecken sowie rund 25.000 Brücken und 800 Tunnel. Mehr als zwei Drittel des Netzes sind mit elektrischer Oberleitung überspannt, 3.400 Stellwerke sorgen für einen sicheren Bahnbetrieb. Jedes Bauwerk und jede Anlage im Eigentum der Deutschen Bahn AG hat eine feste Aufgabe für rund 39.000 Zugfahrten pro Tag.

Eine Wegnahme des Eigentums eines anderen durch Unberechtigte stellt eine Straftat dar, die nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt ist. Zum Eigentum gehören natürlich auch Teile eines Ganzen, die aus bestimmten Erwägungen heraus entwendet werden, um sie anschließend, zum Beispiel gewinnbringend, zu verkaufen.

Jede Wegnahme von Teilen der Bahnanlagen stellt somit eine Straftat dar und zieht strafrechtliche Konsequenzen für den Täter nach sich.

„Diebstahl“ gem. § 242 StGB und „besonders schwerer Fall des Diebstahls“ gem. § 243 StGB

Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er eine fremde Sache wegnimmt, um sie sich zuzueignen und sie anschließend z. B. zu verkaufen. In einem besonders schweren Fall des Diebstahls (gewerbsmäßiger oder Bandendiebstahl) kann der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bestraft werden. Dieser ist gegeben, wenn der Täter seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen durch Diebstähle bestreitet (gewerblicher Diebstahl) oder sich mehrere Täter zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen zusammenschließen (Bandendiebstahl).

„Begünstigung“ gem. § 257 StGB

Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird auch derjenige, der in irgendeiner Weise in o. g. Taten einbezogen ist oder selbst einen Nutzen aus ihnen zieht. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer dem Täter Hilfe leistet, um diesem die Vorteile der Tat zu sichern. Dies kann auch dadurch geschehen, dass falsche Aussagen gemacht werden.

„Strafvereitelung“ gem. § 258 StGB

Wer ganz oder teilweise vereitelt, dass ein anderer wegen einer Straftat bestraft wird, indem er z. B. trotz Kenntnis den Namen des Täters nicht nennt, macht sich schuldig und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft.

„Hehlerei“ gem. § 259 StGB

Wer eine Sache aufkauft, die ein anderer gestohlen hat, sich diese verschafft, sie absetzt oder dabei hilft, sie abzusetzen, macht sich strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft.

„Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ gem. § 261 StGB

Wer eine Sache, die aus einem Diebstahl stammt, versteckt, deren Herkunft verschleiert, die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden oder die Sicherstellung dieser Sache vereitelt oder gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden.

„Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr“ gem. § 315 StGB

Großes sind die Folgen, wenn der Täter die Sicherheit des Bahnverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Bahnanlagen beseitigt (entwendet) oder einen ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch Leib oder Leben anderer Menschen gefährdet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden.

„Störung öffentlicher Betriebe“ gem. § 316 StGB

Eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren kann drohen, wenn der Täter unter bestimmten Voraussetzungen durch seine Diebstahlshandlung den Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (also auch der Deutschen Bahn AG), verhindert oder stört.